

Gesellschaftsvertrag

Der RTK Holding GmbH

Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Gesellschaft führt die Firma "RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises".
2. Sie hat ihren Sitz in Taunusstein.
3. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen (Beteiligungsunternehmen) die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen sowie die Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen im Rahmen der §§ 121 ff HGO.

Die Gesellschaft kann die einheitliche Leitung über Beteiligungsunternehmen sowie alle anderen zur Zusammenfassung von Beteiligungsunternehmen unter einer Management - Holding anfallenden Tätigkeiten übernehmen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Gründung der Gesellschaft.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.026.000,00 EUR (i. W. fünf-Millionen-und-sechs-und-zwanzig-tausend Euro).

Alleiniger Gesellschafter ist der Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung,
- Gesellschafterversammlung,
- Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestimmt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall abweichende Regelungen zur Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung beschließen.
3. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Geschäftsführer sind berechtigt, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung

1. Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie eine eventuelle Geschäftsordnung und die Weisungen des Aufsichtsrats zu beachten.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus 11 Vertretern des Gesellschafters (Mitglieder der Gesellschafterversammlung) zusammen, denen jeweils eine Stimme zusteht und die vom Kreisausschuss bestellt werden.
2. Mitglied der Gesellschafterversammlung und zugleich deren Vorsitzender ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises vom Kreistag dem Kreisausschuss vorgeschlagen. Der Kreistag kann stattdessen auch sach- und fachkundige Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Die jederzeitige Abwahl der übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung ist zulässig.
3. Die Entsendung der Mitglieder in die Gesellschafterversammlung endet mit der jeweiligen Wahlzeit des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium bestellt ist.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit dem Umlaufverfahren einverstanden erklären. Versammlungen können vollständig oder in Teilen fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung sich damit einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder in diesem Vertrag nicht abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, abzuhalten, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie dann, wenn mindestens 4 der 11 Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer dies verlangen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung einberufen.
7. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
8. Über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 4 Wochen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind.
2. Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere die
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Die Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführung und Entscheidung im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen der Geschäftsführung,
 - Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators,
 - Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 10.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister hat die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat einzusetzen. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 vom Kreisausschuss bestellten Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Für 5 Mitglieder des Aufsichtsrates hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises das Vorschlagsrecht.
2. Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 12 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
3. Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 14. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern. Ermangelt es einer Regelung, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften ergänzend.

§ 11

Amts-dauer des Aufsichtsrates

1. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer des sie benennenden bzw. vorschlagenden Gremiums. Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet automatisch aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Gremium ausscheidet, welches es vorgeschlagen hat. Ersatzbestellungen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Er überwacht deren Tätigkeit und ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Der Aufsichtsrat nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.

§ 13

Organisation und Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Scheidet der Stellvertreter aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Aufsichtsratssitzung müssen mindestens 12 Kalendertage liegen.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Versammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Umlaufverfahren einverstanden erklären. Versammlungen können vollständig oder in Teilen fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sich damit einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorsitzende - oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 4 Wochen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen

§ 14

Entlastung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.

§ 15

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB).
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist durch ein jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu wählende Abschlussprüfer nach den Vorschriften der §§ 316 ff HGB zu prüfen.
3. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.
4. Die Vorschriften der §§ 53,54 HgrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stabsstelle Revision des Rheingau-Taunus-Kreises zusätzliche regelmäßige Liquiditätskontrollen durchführen darf. Die nach Auffassung der Revision hierzu erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.
5. Ebenso finden die Vorschriften gemäß § 123 Hessische Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Form Anwendung, so dass in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz Prüfungshandlungen durch überörtliche Prüfungsorgane möglich sind.

§ 16

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzierungsplan gelten §§ 15 und 19 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend.

§ 17

Änderung, Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
2. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und Ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis maximal 3.500,00 DM.
3. Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.